

VO/0602/05

Bauleitplanverfahren Nr. 1030 - Am Cleefkothen / Carl - Schurz - Straße

-Bebauungsplan-

-Behandlung der Anregungen

-Satzungsbeschluss

Beschlüsse:

15.02.2006 SI/4864/06 Bezirksvertretung Cronenberg TOP 2

1. Es wird die Erweiterung des im Aufstellungsbeschluss vom 10.04.2000 bestimmten Geltungsbereichs auf die Abgrenzung, wie sie vom Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung am 08.07.2003 beschlossen wurde und in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschrieben ist, beschlossen.
2. Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Der Bebauungsplan wird für den in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß §9(8) BauGB ist beigelegt.
4. Gemäß §244 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin angewendet.
5. Bei der Veräußerung städtischer Flächen aus dem reinen Wohngebiet nördlich der Straße Am Cleefkothen sind die in Anlage 10 bezeichneten Regelungen zum Vertragsgegenstand zu machen.

Einstimmigkeit (bei 2 Enthaltungen)

01.03.2006 SI/4708/06 Bezirksvertretung Elberfeld TOP 5

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird die Erweiterung des im Aufstellungsbeschluss vom 10.04.2000 bestimmten Geltungsbereichs auf die Abgrenzung, wie sie vom Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung am 08.07.2003 beschlossen wurde und in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschrieben ist, beschlossen.
2. Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Der Bebauungsplan wird für den in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß §9(8) BauGB ist beigelegt.

4. Gemäß §244 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin angewendet.
5. Bei der Veräußerung städtischer Flächen aus dem reinen Wohngebiet nördlich der Straße Am Cleefkothen sind die in Anlage 10 bezeichneten Regelungen zum Vertragsgegenstand zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei 1 Enthaltung (SPD)

14.03.2006 SI/4429/06 Ausschuss Bauplanung TOP 9

Dem Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Es wird die Erweiterung des im Aufstellungsbeschluss vom 10.04.2000 bestimmten Geltungsbereichs auf die Abgrenzung, wie sie vom Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung am 08.07.2003 beschlossen wurde und in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschrieben ist, beschlossen.
2. Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Der Bebauungsplan wird für den in Anlage 03 verbal und in den Anlagen 06 bis 09 zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß §9(8) BauGB ist beigelegt.
4. Gemäß §244 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin angewendet.
5. Bei der Veräußerung städtischer Flächen aus dem reinen Wohngebiet nördlich der Straße Am Cleefkothen sind die in Anlage 10 bezeichneten Regelungen zum Vertragsgegenstand zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .